

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe über das Verbot der Prostitution zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) vom 18. März 2020, mit Bekanntgabe am 18. März 2020.

Bezugnehmend auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (in der ab dem 10. Juni 2020 gültigen Fassung) erlässt die Stadt Karlsruhe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe vom 18. März 2020 über das Verbot der Prostitution zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wird in Ziffer 3 wie folgt ergänzt:

„Im Übrigen tritt das Verbot in Ziffer 1 außer Kraft, wenn die Corona-Verordnung Baden Württemberg außer Kraft tritt oder die in dieser enthaltenen Betriebsverbote für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie das Verbot jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes aufgehoben werden.“

2. Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt im Sinne des § 41 Abs. 4, Satz 4 LVwVfG am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe“ in Kraft.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe über das Verbot der Prostitution zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2), vom 18. März 2020, lautet mit der Änderung wie folgt:

1. Prostitution und Sexkauf jeder Art wird verboten.

2. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 19. März 2020. Die Allgemeinverfügung vom [16. März](#) wird hiermit aufgehoben.

3. Die Maßnahme gilt bis auf Widerruf. Im Übrigen tritt das Verbot in Ziffer 1 außer Kraft, wenn die Corona-Verordnung Baden Württemberg außer Kraft tritt oder die in dieser enthaltenen Betriebsverbote für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie das Verbot jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes aufgehoben werden.

Begründung:

Zum Schutz vor der auch derzeit noch andauernden COVID-19 Pandemie war zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung am 18. März 2020 nicht absehbar, wann eine Aufhebung des Verbots zum Betreiben der Prostitution und des Sexkaufes wieder möglich sein wird. Die dynamische Entwicklung, insbesondere neuere und neuste medizinischen Erkenntnisse bezüglich der COVID-19 Pandemie, geben Grund zu der Annahme, dass die bisherigen Maßnahmen zum

Infektionsschutz auch im Stadtkreis Karlsruhe Wirkung gezeigt haben und die Anzahl der Infizierten deutlich sinkt. Gleichwohl sind gegenständlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie noch immer erforderlich (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Zur damaligen Begründung des Erfordernisses eines Verbots der Prostitution und des Sexkaufes verweisen wir auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020.

In Anlehnung an die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und ergänzende Maßnahme wurde die Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe erlassen. Diesbezüglich wurde in der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 auch auf die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und das dortige Schutzniveau verwiesen. Sollte ein Verbot der Prostitutionsstätten im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetzes nicht mehr erforderlich sein, um das mit der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg verfolgte Ziel der Eindämmung und Verhinderung einer Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, gilt dies ebenfalls für das weitergehende Verbot, welches mit der Allgemeinverfügung getroffen wurde. Es kann in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Regelung zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie nicht mehr erforderlich ist. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung war daher so zu modifizieren, dass sie spätestens mit Außerkrafttreten der Corona-Verordnung ebenfalls außer Kraft tritt, alternativ bereits vor Außerkrafttreten der Corona-Verordnung, wenn die Verbotsregelung in § 4 Absatz 1 Nummer 5 Corona-Verordnung aufgehoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Karlsruhe, bevorzugt beim Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit, Sachgebiet Polizeirecht, Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Karlsruhe Widerspruch erhoben werden.

Karlsruhe, 30. Juni 2020

Dr. Björn Weiße
Stadt Karlsruhe Ordnungs-und Bürgeramt